

## **Demokratieverständnisse in Kammer: Bestandsaufnahme und Perspektiven**

### *Thesen*

1. Die Wasserverbands-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 107, 59 ff.) hat die Diskussion über die demokratische Legitimation der Träger funktionaler Selbstverwaltung auf eine neue, explizitere Grundlage gehoben.
2. Die Entscheidung hat in der wissenschaftlichen Diskussion eine Fortentwicklung des Demokratieverständnisses in Bezug auf die funktionale Selbstverwaltung bewirkt, die sich auch in der aktuellen Kommentarliteratur niederschlägt (siehe dazu aktuelle Stellungnahme 6/11).
3. Das Bundesverfassungsgericht hat neben der ausreichend bestimmten gesetzlichen Ausgestaltung der Selbstverwaltung klare Anforderungen an die folgerichtige Ausgestaltung der internen Steuerungs- und Legitimationsmechanismen der Träger funktionaler Selbstverwaltung formuliert, die näher betrachtet werden sollen.
4. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet innerhalb der funktionalen Selbstverwaltung zwei Typen, die unterschiedlichen Vorgaben unterliegen. Bei den Kammern steht der mitgliederschaftliche Partizipationsgedanke im Vordergrund.
5. Partizipation ist nicht identisch mit allgemeiner Repräsentation. Sie folgt vielmehr den Eigenarten und Anforderungen der zugewiesenen Aufgaben.
6. Daraus ergeben sich differenzierende Anforderungen an die Ausgestaltung der kammerinternen Legitimationsverfahren sowie das Selbstverständnis der Kammerorgane, insbesondere in Bezug auf die Delegierten- bzw. Vollversammlungen. Diese werden im einzelnen erörtert.